

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günter Eymael (FDP)

und

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

### Geplante Ausweitung der Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz nach dem Eingang der Stellungnahmen der betroffenen Kommunen und der Landwirtschaftsverbände

Die **Kleine Anfrage 1016** vom 26. September 2007 hat folgenden Wortlaut:

Zusätzlich zu den bereits jetzt ausgewiesenen Vogelschutzgebieten von 8,34 % der rheinland-pfälzischen Landesfläche sollen nun weitere 3,73 % der Landesfläche (rund 74 000 Hektar) als Vogelschutzgebiet gemeldet werden. Nach Eingang und Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Grundstückseigentümer, Verbände und Kommunen soll der Ministerrat bereits im Oktober dieses Jahres eine abschließende Entscheidung über die noch zusätzlich auszuweisenden Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz beschließen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Werden die eingegangenen Stellungnahmen noch vor dem abschließenden Ministerratsbeschluss beantwortet?
2. In welcher Form werden die vorgebrachten Bedenken der Kommunen und Landwirtschaftsverbände im endgültigen Konzept berücksichtigt?
3. In welcher Form sind Veränderungen bei der ursprünglich vorgeschlagenen Gebietskulisse in Höhe von insgesamt 74 000 Hektar grundsätzlich vorgesehen?
4. Inwieweit werden die hochwertigen Weinbauflächen im Landkreis Bad Dürkheim und in der Gemarkung Höllenbrand (Rheinhausen) wie vorgesehen als Vogelschutzgebiete ausgewiesen?
5. Werden die zwischenzeitlich erstellten Bewirtschaftungspläne vor dem endgültigen Ministerratsbeschluss den Betroffenen offengelegt?
6. Inwieweit sinkt bei einer Ausweisung als Vogelschutzgebiet der Verkehrswert der betroffenen Grundstücke?
7. Inwieweit vertritt vor dem Hintergrund der gesamten Problematik der für Landwirtschaft und Weinbau zuständige Staatsminister die Interessen des landwirtschaftlichen und weinwirtschaftlichen Berufsstandes?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Oktober 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es ist nicht üblich, eingegangene Stellungnahmen vor der abschließenden Beschlussfassung im Ministerrat zu beantworten.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Die eingegangenen Stellungnahmen werden sorgfältig geprüft. Streichvorschläge werden berücksichtigt, soweit dies naturschutzfachlich möglich ist.

Die Landesregierung konzentriert sich bei der Nachmeldung von Flächen im Bereich des Landkreises Bad Dürkheim und des Höllenbrandes ebenso wie bei allen anderen nachzumeldenden Gebieten auf die von der EU-Kommission geltend gemachten Defizite.

b. w.

Zu Frage 5:

Die oberen Naturschutzbehörden haben eine Reihe von Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen erstellt und hierbei auch die Landwirtschaftskammer beteiligt. Diese Bewirtschaftungspläne betreffen bereits gemeldete und ausgewiesene Natura-2000-Gebiete.

Zu Frage 6:

Der Verkehrswert wird am Markt gebildet und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, ob und inwieweit eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet den Verkehrswert eines Grundstücks beeinflusst.

Zu Frage 7:

Die Landesregierung, und damit auch der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, legt Wert darauf, dass sich die Gebietsvorschläge zur Nachmeldung von Vogelschutzgebieten eng an den Beanstandungen des Schreibens der EU-Kommission vom 10. April 2006 an die Bundesrepublik Deutschland orientieren. Durch die Meldung und Ausweisung von Vogelschutzgebieten im Sinne des Kommissionsschreibens wird Planungs- und Investitionssicherheit auch für Landwirtschaft und Weinbau geschaffen. Die Belange von Landwirtschaft und Weinbau werden bereits im rheinland-pfälzischen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) berücksichtigt. So ist in § 26 Satz 2 des LNatSchG Folgendes geregelt: „Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken nach den Regeln der guten fachlichen Praxis auf der Grundlage der jeweiligen Fachgesetzgebung widerspricht in der Regel nicht dem Schutzzweck der in den Anlagen 1 und 2 genannten Gebiete.“

In Vertretung:  
Jacqueline Kraege  
Staatssekretärin